

# **Nachbarlicher Verein**

**Essen-Kray  
und Umgegend**

**Tarife und Satzung**

## Satzung

der Sterbekasse Nachbarlicher Verein, Essen-Kray

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Nachbarlicher Verein, Essen-Kray und hat den Sitz in Essen. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das im Tarif festgelegte Sterbegeld, bzw. die festgelegten Versicherungsleistungen.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Essen und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf.

### § 2

#### Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr begonnen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mit Mitgliedern können Zusatzversicherungen nach Maßgabe des Tarifs abgeschlossen werden. Die Kasse kann mehrere Versicherungen unter einer Versicherungsnummer und damit als Anteile führen.
3. Aufnahmeanträge und Anträge auf Abschluss einer Zusatzversicherung sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind; er kann die Aufnahme oder den Abschluss von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Mitgliedsbuch und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

### § 3

#### Ausfertigungs-, Einzugsgebühr und Beiträge

1. Die Mitglieder haben zweimonatlich die in dem z.Z. geltenden Tarif festgelegten Beiträge und Einzugsgebühren zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Einzugsgebühr beträgt € 0,10 je Mitglied und je Monat.
3. Die Beiträge und Einzugsgebühren sind zweimonatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge und Einzugsgebühren für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

### § 4

#### Sterbegeld

1. Das Sterbegeld bzw. die Versicherungsleistung richtet sich nach dem z.Z. gültigen Tarif. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Das Sterbegeld der Zusatzversicherung wird nur gezahlt, wenn diese mindestens 6 Monate vor dem Tode abgeschlossen wurde. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Neben dem Sterbegeld können zusätzlich Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

### § 5

#### Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind und wenn die Voraussetzungen der §§37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge entrichtet worden sind.
  - b) Mitglieder, die bei der Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben und die jeweiligen Voraussetzungen der §§19 ff. VVG vorliegen. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedbuches eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens

3 Jahren	10 %	15 Jahren	25 %
5 Jahren	15 %	20 Jahren	40 %
10 Jahren	20 %	25 Jahren	75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Reichsmark-Beiträge sind mit 10 % zu berechnen. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und um Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

## § 6

### Wohnungs- und Namensänderungen

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Adresse. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

## § 7

### Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

## § 8

### Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar  
dem Vorsitz, dessen Stellvertreter,  
dem Schriftführer, dessen Stellvertreter,  
dem Kassierer und dessen Stellvertreter.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitz oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
7. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
  - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und Abberufung aus wichtigen Gründen;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2);
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr.1 Buchstabe a, c und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

## § 11

### Vermögenslage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) – sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 12

### Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## § 13

### Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 14

### Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.



Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen der Kasse darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine paritätische Wohlfahrtsorganisation ausgekehrt.

## § 15

### Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 21.03.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Essen, 21.03.2012

Der Vorstand

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2012 durch die Bezirksregierung Düsseldorf durch Frau Piehl genehmigt und erlangt Gültigkeit ab dem 12. Dezember 2012.

## Satzungsänderung Tarifanhang zur Satzung B. Beiträge:

### 1. Beiträge für die Versicherungen der Sterbekasse „Nachbarlicher Verein, Essen-Kray“

Eintritts- oder Abschlussalter *)	Grundversicherung Eintritt bis 1.3.1932	Grund- und Zusatzversicherungen Eintritt oder Abschluss		
		vom 2.3.1932 bis 30.6.1980	vom 1.7.1980 bis 30.6.1985	vom 1.7.1985 bis 30.6.1990
1. – 15.	–	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR
16. – 25.	0,80 EUR	0,55 EUR **)	0,55 EUR	0,55 EUR
26. – 35.	0,80 EUR	0,65 EUR	0,65 EUR	0,85 EUR
36. – 40.	0,80 EUR	0,80 EUR	0,80 EUR	1,05 EUR
41. – 45.	0,80 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	1,35 EUR
46. – 50.	0,80 EUR	1,30 EUR	1,30 EUR	1,70 EUR
51. – 55.	0,80 EUR	–	1,85 EUR	2,15 EUR
56. – 60.	0,80 EUR	–	2,35 EUR	2,75 EUR
61. – 65.	–	–	3,15 EUR	3,70 EUR

Eintritts- oder Abschlussalter *)	Grund- und Zusatzversicherungen Eintritt oder Abschluss				
	vom 1.7.1990 bis 30.6.1995	vom 1.7.1995 bis 31.12.2005	vom 1.1.2006 bis 31.12.2010	ab 1.1.2011 bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
1. – 15.	0,50 EUR	0,50 EUR	0,60 EUR	0,70 EUR	0,95 EUR
16. – 25.	0,65 EUR	0,75 EUR	0,90 EUR	1,00 EUR	1,25 EUR
26. – 35.	0,95 EUR	1,00 EUR	1,30 EUR	1,40 EUR	1,65 EUR
36. – 40.	1,25 EUR	1,35 EUR	1,65 EUR	1,75 EUR	2,05 EUR
41. – 45.	1,55 EUR	1,65 EUR	2,00 EUR	2,20 EUR	2,50 EUR
46. – 50.	1,85 EUR	2,15 EUR	2,50 EUR	2,75 EUR	3,05 EUR
51. – 55.	2,50 EUR	2,75 EUR	3,20 EUR	3,45 EUR	3,75 EUR
56. – 60.	3,20 EUR	3,60 EUR	4,10 EUR	4,40 EUR	4,70 EUR
61. – 65.	4,25 EUR	4,60 EUR	5,35 EUR	5,75 EUR	6,05 EUR

\*) vom Beginn des erstgenannten bis zur Vollendung des letztgenannten Lebensjahres.

\*\*) Mitglieder, die im Jahre 1948 oder später geboren und bis zum 30.6.1965 eingetreten sind, zahlen 0,50 EUR.

## Satzungsänderung Tarifanhang zur Satzung B. Beiträge:

2. Beiträge für die Versicherungen in den vorübergehend geöffneten Tarifen der Sterbekasse „Nachbarlicher Verein, Essen-Kray“

f) Grund- und Zusatzversicherungen in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Eintritts- oder Abschlussalter (vom Beginn des erstgenannten bis zur Vollendung des letztgenannten Lebensjahres)	Beitrag
66. – 68.	7,30 EUR
69. – 71.	8,70 EUR
72. – 73.	9,90 EUR
74. – 75.	11,25 EUR

## Satzungsänderung § 9 Mitgliederversammlung Absatz 2 Satz 1:

Innerhalb der ersten 9 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Diese Satzungsänderungen treten mit dem Monat, der auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

Essen, 24.06.2015

Der Vorstand

H. Wiskberge  
W. Rother  
Bee  
Wies  
Luh  
J.

**Genehmigt gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. Februar 2017

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

  
Vielen  
(Vielen) Düsseldorf

**Sterbekasse**

**Nachbarlicher Verein**

**Essen-Kray**

**Geschäftsplanmäßige Erklärung:**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2015, wird bei allen in der Zeit  
vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020

eintretenden Sterbefällen von Mitgliedern zusätzlich zum satzungsmäßigen Sterbegeld ein  
Gewinnzuschlag gezahlt. Der Gewinnzuschlag beträgt 10,0% der Versicherungsleistung, abgerundet auf  
volle Eurobeträge. Nach dem 31.12.2020 soll der Gewinnzuschlag weitergezahlt werden, falls es die  
versicherungsmathematische Prüfung zum 31. Dezember 2019 erlaubt.

Essen, 24.06.2015

Der Vorstand



Handwritten signatures of the board members, including names like H. Wiskamp, W. Rothbar, Res, and Jor.

**Sterbekasse**

**Nachbarlicher Verein**

**Essen-Kray**

**Geschäftsplanmäßige Erklärung:**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2015, wird bei allen in der Zeit  
vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020

eintretenden Abgängen von Mitgliedern (durch Tod/Austritt/Ausschluss) zusätzlich zu den Leistungen der Kasse als Beteiligung an den Bewertungsreserven ein Betrag von 0,19% des jeweils aus dem Bestand abgehenden Sterbegeldes gewährt. Die benötigten Mittel werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen.

Bei Austritt bzw. Ausschluss wird diese Beteiligung nur für die Versicherungen gewährt, die mindestens drei Jahre bestanden haben.

Essen, 24.06.2015

Der Vorstand

H. Wisker  
H. Rothke  
Zur  
Erklärung  
[Signaturen]

**Beschluss der Mitgliederversammlung:**

Die Sterbekasse „Nachbarlicher Verein, Essen-Kray“ beantragt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung für den folgenden technischen Geschäftsplan:

Ausscheideordnung:	Allgemeine Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1949/51 –Männer–
Rechnungszins:	1,85% (1. Ordnung) 2,35% (2. Ordnung)
Kostensatz:	30% der Beiträge zuzüglich der Einzugsgebühr zuzüglich maximal 0,5% der Kapitalanlagen als Vermögensverwaltungskosten

Essen, 24.06.2015

Der Vorstand



H. Wiskberg  
W. Rothe  
B. ...  
W. ...  
L. ...  
J. ...

Die Geschäftsplanmäßige Erklärung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den 28. Februar 2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag



(Vieler) Düsseldorf